

Die halbe Geburt wird der vollen gleich gerechnet. In den Fällen der Schwägerchaft macht es keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht. Nachträglicher Eintritt eines Verwandtschaftsverhältnisses verpflichtet nicht zur Niederlegung des Amtes.

II. Wahlverfahren.

Bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein ergänzte der Rat sich selbst nach dem Verfahren des Wahlgesetzes von 1433 (Statut III).

Erst das Statut über die Wahl eines neuen Ratmannes vom 22. März 1816 (S. 44) sah eine Beteiligung der Bürgerschaft vor. Das darnach bis 1849 geübte Verfahren war in Kürze: Die Bürgerschaft wählte 12 Wahlmänner, die wieder 4 aus ihrer Mitte zu Vorschlagsherren wählten; ebenfalls wählte der Senat 4 Vorschlagsherren. Die acht wählten 3 Kandidaten, aus denen dann der Senat — nicht wie heute die Bürgerschaft — die definitive Wahl vollzog.

Das Wahlgesetz von 1849 gab der Bürgerschaft den überwiegenden Einfluß: Senat und Bürgerschaft wählen in gemeinschaftlicher Versammlung 3 Mitglieder des Senats und 10 aus der Bürgerschaft zu Wahlmännern; diese wählen 3 Kandidaten, aus denen wieder Senat und Bürgerschaft zusammen das neue Senatsmitglied wählen.

Nach der Reaktion publizierte der Senat an Stelle dieser durch die deutsche Bundesversammlung¹⁾ verpönten Wahlordnung ein provisorisches Wahlgesetz für den Senat vom 24. Mai 1852 (S. 41). Mit diesem stimmten die dann definitiv getroffenen, noch heute geltenden Bestimmungen überein.²⁾

Die geltenden Vorschriften über das Wahlverfahren sind (Gesetz den Senat betreffend, 1. Abteilung § 1—18):

nicht ausgeschlossen, dagegen aber der offene Handelsgesellschafter eines Senators; auch begründet bei einigen Beziehungen nachträglicher Eintritt die Pflicht zum Ausscheiden aus dem Senat (Gesetz des Austritts aus dem Senat betr. § 2).

Für die Wahl in das Richterkollegium galt bis 1879 eine entsprechende Beschränkung: Gesetz von 1875 § 1 (S. 231). Jetzt noch für die Wahl zum Rat am hanseatischen Oberlandesgericht: Übereinkunft vom 26. Oktober 1878 Art. 13 (S. 182).

¹⁾ oben § 2 S. 12.

²⁾ Der Senat versuchte dergleichen stärkeren Einfluß bei der Wahl zu erlangen. Verh. 1863 S. 299, 325, 419.